Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 47 (1932)

Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XLVII. Jahrgang Nr. 3 1. März 1932

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 15. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft über die Durchführung der Vorschriften der Turberkulosefürsorge-Gesetzgebung. — 2. Schweiz. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Arbeitsprinzip in Glarus. — 3. Frühjahrsmutationen. — 4. Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule. — 5. Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Verschiedenes. — 8. Neuere Literatur. — 9. Inserate.

Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft über die Durchführung der Vorschriften der Tuberkulosefürsorge-Gesetzgebung.

Nachdem am 30. Dezember 1931 der Bundesrat die zürcherische „Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose“ genehmigt hat, ist es angezeigt, die Schulbehörden und die Lehrerschaft auf die Bestimmungen der Tuberkulosefürsorge-Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Schulen beziehen, aufmerksam zu machen.

In Betracht kommen:

1. das „Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose“ vom 13. Juni 1928,
2. die „Verordnung betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Tuberkulose“ vom 4. Januar 1929,
3. die „Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose“ vom 20. Juni 1930,

4. die kantonal-zürcherische „Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose“ vom 15. Oktober 1931.

A. Die Tuberkulosefürsorge-Gesetzgebung verlangt, daß für Schulen und Anstalten ein regelrechter schulärztlicher Dienst eingerichtet wird. Unter Schulen und Anstalten sind alle öffentlichen und privaten Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen, Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Berufsschulen mit vollem Tagesbetrieb, Erziehungsanstalten, Waisenhäuser, Kinderkrippen, Pflege- und Bewahrungs- und ähnliche Anstalten zu verstehen. Die diesen Schulen vorgesetzten Behörden (Schulpflegen, Anstaltskommissionen usw.) haben Schulärzte im Haupt- oder Nebenamt zu bestellen. Als Schulärzte können Amts-, Fürsorge- oder Privatärzte bestimmt werden. Für den schulärztlichen Dienst sind die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Wo die Verhältnisse es gestatten, können sich mehrere Schulgemeinden zur Wahl eines Schularztes und zur Beschaffung der notwendigen Einrichtungen zusammenschließen.

Die Tuberkulosefürsorge-Gesetzgebung schreibt vor, daß der Schularzt dem Gesundheitszustand der Pfleglinge und Schüler seine Aufmerksamkeit schenke. Beim Eintritt in die Anstalt oder Schule sind die Kinder einer ersten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dabei ist festzustellen, ob bereits Erscheinungen von Tuberkulose vorhanden sind, und zu prüfen, ob eine Ansteckungsgefahr in der Familie der Kinder besteht. Die Erhebungen sind von den Eltern oder vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Vormund unterzeichnen zu lassen. Auch der übrige körperliche Zustand der Kinder ist vom Arzte zu beachten. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in besondere von der Erziehungsdirektion herausgegebene Personalblätter einzutragen. Der Schularzt wird auch Meldung erstatten, wenn er den Eindruck hat, daß der Schüler an einem seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht. In der Regel hat alle drei Jahre der Schularzt eine Nachkontrolle vorzunehmen; unerläßlich ist eine gründliche

Untersuchung unmittelbar vor Schulaustritt. Wenn Lehrer und Pflegepersonen zwischen den periodischen ärztlichen Untersuchungen Veränderungen im Gesundheitszustand der Schüler wahrnehmen, so haben sie hievon dem Schularzt sofort Mitteilung zu machen. Veränderungen des Gesundheitszustandes, die besondere Maßnahmen erheischen, wie Versetzung in Wald- und Freiluftschulen, Versorgung in Ferienheime, Präventorien usw. sind vom Schularzt den Eltern und dem behandelnden Arzte zu melden unter gleichzeitiger Antragstellung an die Schulbehörde.

In Fällen offenkundiger Tuberkulose ist dafür zu sorgen, daß der Schüler sofort einer zweckentsprechenden Behandlung zugeführt wird. Besteht Ansteckungsgefahr, so ist der Schüler unverzüglich durch Beschluß der Schulbehörde aus der Schule zu entfernen. Die notwendigen Maßnahmen werden durch den behandelnden Arzt getroffen. Fälle von Tuberkulosegefährdung bei Bedürftigen meldet der Schularzt den zuständigen örtlichen Organen zur Anordnung der notwendigen Maßnahmen.

B. Die Behörden haben darüber zu wachen, daß keine tuberkuloseverdächtigen oder tuberkulosekranken Personen als Erzieher oder Lehrer beschäftigt werden. Schüler, die in eine Lehrerbildungsanstalt einzutreten wünschen, haben ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Formulare hiefür sind auf der Kanzlei des Erziehungswesens erhältlich. Die Erziehungsdirektion hat die Atteste durch einen Vertrauensarzt überprüfen zu lassen. Eine neue ärztliche Untersuchung hat vor der Patentierung zu erfolgen. Die Schulpflegen, Schul- und Anstaltsleitungen müssen die zur definitiven Anstellung vorgeschlagenen Lehrer und Pflegepersonen zu einer ärztlichen Untersuchung bei einem von ihnen bezeichneten Arzte veranlassen. Die vom Vertrauensarzt ausgestellten Atteste sind mit den Anmeldeakten aufzubewahren.

Personen, bei welchen Anzeichen einer aktiven tuberkulösen Erkrankung vorgefunden werden, sind von der Anstellung an einer Schule oder Anstalt auszuschließen (Art. 35 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung). Auch das be-

reits angestellte Lehr- und Pflegepersonal ist vom Schularzt auf Tuberkulose zu beobachten. Lehrer und Pflegepersonen, bei denen sich Anzeichen von Tuberkulose zeigen, müssen veranlaßt werden, sich entweder durch den amtlich bezeichneten Arzt oder durch einen Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen. In letzterem Falle haben sie die Kosten selbst zu tragen und der zuständigen Behörde einen Bericht über das Untersuchungsergebnis beizubringen. Die Behörde ist berechtigt, eine amtliche Nachuntersuchung durch einen von ihr bezeichneten Arzt anzuordnen.

C. Lehrern und Pflegepersonen, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, soll durch die zuständige Behörde die weitere Tätigkeit in der Schule oder Anstalt untersagt werden. Der Regierungsrat kann Lehrern und Pflegepersonen, die wegen vorzeitiger Pensionierung infolge ansteckungsgefährlicher Tuberkulose in Not geraten, neben der Rente Zuschüsse zum Ruhegehalt gewähren. Diese Zuschüsse dürfen zusammen mit der Rente nicht mehr als 70% der vom Pensionierten zuletzt bezogenen Besoldung, inbegriffen Gemeindezulagen, betragen.

D. Den Gemeinden leistet der Staat an die Ausgaben für Tuberkulosefürsorge (Kosten der Desinfektionen und Ausgaben für die Schulärzte und ihre Hilfsmittel) Beiträge von 10—33%. Die Subventionsgesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (Rechnungen und Belege) zur Weiterleitung an die zuständige eidgenössische Amtsstelle der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen. Nähere Weisungen hierüber wie auch über die Berichterstattung werden später bekannt gegeben.

E. Rekurse gegen Maßnahmen der Primar- und Sekundarschulpflegen in Angelegenheiten der Tuberkulosebekämpfung sind an die zuständige Bezirksschulpflege zu richten. Zweite und letzte Rekursinstanz ist der Regierungsrat. Rekurse haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Wir empfehlen die Bestimmungen der Tuberkulosefürsorge-Gesetzgebung der Beachtung der Lehrer und Schulbehörden. Die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Vorsteher der Erziehungs- und Schulanstalten, die dem Ge-

setz unterstehen, werden eingeladen, bis Ende Juni 1932 Bericht über die von ihnen getroffene Organisation des schulärztlichen Dienstes der Bezirksschulpflege einzureichen, die ihn bis Ende Juli an unsere Kanzlei weiterleitet.

Die Erziehungsdirektion.

Schweizerischer Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Arbeitsprinzip in Glarus.

Der Schweizer. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform veranstaltet mit finanzieller Unterstützung des Bundes und unter Oberaufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Glarus vom 10. Juli bis 6. August 1932 in Glarus den 42. Schweiz. Bildungskurs für den Unterricht in Knabenhandarbeit und zur Einführung des Arbeitsprinzipes.

Anmeldungsformulare können bei der Kursdirektion (H. Bäbler, Sekundarlehrer, Hätzingen (Glarus), bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion und beim Pestalozzianum Zürich bezogen werden. Die Anmeldungen, denen eine besondere Empfehlung der Schulpflege beizugeben ist, sind bis spätestens 15. März 1932 der Kanzlei der Erziehungsdirektion, Rechberg, Zürich 1, einzusenden. Einer beschränkten Zahl von Teilnehmern, die im zürcherischen Schuldienst stehen, können Staatsbeiträge von Fr. 100—200 ausgerichtet werden. Gesuche um Zusicherung einer kantonalen Subvention sind ebenfalls bis zum 15. März 1932 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 20. Februar 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Frühjahrsmutationen.

Die Schulpflegen, in deren Gemeinden Primar- oder Sekundarlehrerwahlen stattfinden werden, haben die Wahlakten jeweilen sofort dem Statthalteramt zuzustellen.

Erfolgen die Wahlen erst nach dem 1. März, so ist der Erziehungsdirektion eine

vorläufige Mitteilung über die beabsichtigte Wahl zu machen. Ferner werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1932/33 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die sich der Erziehungsdirektion infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 16. März 1932 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 20. Februar 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.**

Die Schulpflegen werden aufgefordert, Gesuche wegen Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1932/33 ergeben, bis **20. März 1932** einzureichen und zwar sind die Eingaben zu senden

für die **Mädchenarbeitschulen:** an Johanna Huber, kantonale Arbeitschulinspektorin, Büchnerstr. 18, Zürich 6;

für den **hauswirtschaftlichen Unterricht** an der Volksschule: an Fortbildungschulinspektor Emil Oberholzer, Kaspar Escherhaus, Zürich 1.

Die Gesuche sollen Angaben über die Zahl der Schülerinnen und Abteilungen für das laufende und kommende Schuljahr enthalten.

Für allfällige Mehrstunden, für welche die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen.

Zürich, 16. Februar 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Volksschule haben dieselbe rechtliche Stellung wie die Arbeitslehrerinnen. Wenn eine Schulpflege eine Haushaltungslehrerin benötigt, so hat sie entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Haushaltungslehrerinnenpatentes befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Von der Wahl ist der Erziehungsdirektion rechtzeitig Mitteilung zu machen.**

Zürich, 20. Februar 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1932/33: Männedorf, Kilchberg, Fischenthal.

Hauswirtschaftliche Fortbildungschule. Aufsichtskommission. Der Erziehungsrat beschließt (20. Januar 1932):

I. Die kantonale Aufsichtskommission für die hauswirtschaftliche Fortbildungschule wird, in Ausführung des § 9 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungschule vom 5. Juli 1931, für den Rest der Amtsdauer der kantonalen Behörden bestellt wie folgt:

Prof. Dr. Fritz Hunziker, Zürich 7, Präsident.

Emil Oberholzer, Wallisellen, Fortbildungschulinspektor.

Frau Barich, Wädenswil.

Frau Gertrud Medici-Greulich, Zürich 7.

Henriette Gwalter, Vorsteherin der Haushaltungsschule des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Zürich, Zürich 7.

Johanna Huber, kant. Arbeitschulinspektorin, Zürich 6.

Emil Frey, Schulamtmann, Winterthur.

Frau Bohli-Walcher, Vorsteherin der Mädchengewerbeschule Winterthur
Alice Uhler, Gewerbelehrerin, Höngg.
} Von der Lehrerschaft bezeichnete Mitglieder.

II. Die Gehilfinnen des kant. Fortbildungsschulinspektors, Emma Nyffenegger und Martha Hürlimann, wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Wahlen

auf 1. Mai 1932.

Arbeitslehrerin.

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Altstetten	Muggler, Hanna, von Zürich	Nürensdorf, Breite und Oberwil-Birchwil

Verwesereien.

Primarlehrer.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Zürich II	Brauchlin, Lora, von Weerswilen (Thurg.)	17. Februar 1932
Zürich III	Roggwiller, Dr. Ernst, von Flawil	4. Februar 1932

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte auf 30. April 1932, unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Primarlehrer.

Schule	Name	im Staatsdienst seit
Wädenswil-Stocken	*Stocker-Rometsch, Frieda	1914

Sekundarlehrer:

Zürich III	**Peter, Jakob (mit 31. Dez. 1931)	1911
Obfelden	***Walter, Hedwig	1915

Hinschiede:

a) Primarlehrer.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich II	Scheuter, Eugen	1901	1921—1932	16. Febr. 1932
Zürich III	Weber, Friedrich	1877	1896—1932	11. Jan. 1932
Zürich III	Kuhn, Adolf	1876	1896—1932	3. Febr. 1932
Winterthur	Heller, James	1872	1892—1930	18. Dez. 1931

b) Sekundarlehrer.

Zürich IV	Müller, Kaspar	1854	1874—1920	6. Jan. 1932

Vikariate im Monat Februar.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	31	2	1	11	—	1	14	—	60
Neu errichtet wurden . . .	31	2	1	7	1	1	4	—	47
	62	4	2	18	1	2	18	—	107
Aufgehoben wurden	21	2	2	5	1	1	6	—	38
Total der Vikariate Ende Febr.	41	2	—	13	—	1	12	—	69

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rektor. Der Regierungsrat hat die vom akademischen Senat der Universität Zürich getroffene Wahl des ordentlichen Professors an der rechts- und staatswissen-

* wegen Verehelichung, ** infolge Wahl zum Bezirksrichter, *** aus Familienrücksichten.

schaftlichen Fakultät, Dr. jur. Fritz Fleiner, von Aarau, zum Rektor der Universität Zürich für die Amtsdauer 1932/34 genehmigt.

Dekane. Als Dekane der Fakultäten für die Amtsdauer 1932/34 sind folgende Professoren gewählt worden: Theologische Fakultät: Dr. F. Blanke; rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: Dr. D. Schindler; medizinische Fakultät: Dr. H. von Meyenburg; veterinär-medizinische Fakultät: Dr. O. Bürgi; philosophische Fakultät I: Dr. Th. Spoerri; philosophische Fakultät II: Dr. A. Speiser.

Wahl von Dr. W. G. Kümmel, geboren 1905, in Heidelberg, zum außerordentlichen Professor für neutestamentliche Theologie an der theologischen Fakultät der Universität.

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt: Schwyzer, Hans Rudolf, von Zürich, in klassischer Philologie; Sagna, Juliette, von La Sagne (Neuenburg), in Französisch und Englisch; Wirth, Dr. Lena, in Französisch und Italienisch; Sack, Dr. Friedrich Leopold, in Englisch und Deutsch.

Technikum. Wahlen: Dr. Louis Locher, diplomierter Fachlehrer, geboren 1906, von Bern, zum Professor für mathematische Fächer (einschließlich darstellende Geometrie) mit Antritt auf 1. April 1932; Dr. Gubert von Salis, geboren 1899, von Maienfeld (Graubünden), zum Professor für mathematische Fächer (einschließlich darstellende Geometrie), mit Antritt auf 1. Oktober 1932.

Erneuerungswahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren: Prof. Heinrich Biedermann, Lehrer für Handelswissenschaften, Nationalökonomie und verwandte Fächer; Prof. Paul Frauenfelder, Lehrer für Physik und Mathematik; Prof. Dr. Anton Stieger, Lehrer für Chemie und verwandte Fächer.

Verschiedenes.

Nationales Plakat.

Der Generalsekretär des Nationalen Plakates in Moudon teilt mit, daß das Wandbild „Gute Schweizermilch gibt Kraft

und Gesundheit" sich im Druck befindet und in einigen Tagen zum Versand gelangen wird. Die Verzögerung ist auf starke Nachfrage zurückzuführen. Ferner ist dem Bericht zu entnehmen, daß die Auflage vergrößert wird, wenn noch weitere Bestellungen auf das Plakat, das der Schule unentgeltlich abgegeben werden soll, eingehen.

Antialkoholischer Unterricht.

Der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen veranstaltet vom 3. bis 5. Juni 1932 in St. Gallen, Vortragssaal des neuen Museums, einen schweizerischen Lehrerbildungskurs zur Einführung in die Alkoholfrage und in den antialkoholischen Unterricht. Das Schulgeld beträgt Fr. 5.—. Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu richten an den Zentralpräsidenten des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, M. Javet, Sekundarlehrer, Kirchbühlweg 22, Bern, der auch jede weitere Auskunft erteilt.

Neuere Literatur.

Einführung in die Elemente der Trigonometrie. Aufgaben der praktischen Geometrie, bearbeitet von J. E. Herzog, alt Lehrer in Wil (St. Gallen). Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau.

Beschreibung der Kappelerkriege, von Bernhard Sprüngli. Auf Grund des 1532 verfaßten Originals erstmals herausgegeben von Dr. Leo Weisz. 64 Seiten. Preis kartoniert Fr. 3.50. Verlag Reformierte Bücherstube, Stadelhoferstraße 38, Zürich.

Chronica vom Leben und Wirken des Ulrich Zwingli. Die älteste, bisher unveröffentlichte deutsche Zwingli-Biographie, verfaßt in den Jahren 1531—1534. Herausgegeben von Dr. Leo Weisz. II. Auflage, zirka 200 Seiten. Preis kartoniert Fr. 6.—. Verlag Reformierte Bücherstube, Stadelhoferstraße 38, Zürich.

Morgenglanz der Ewigkeit, Handreichung für Schulandachten und für stille Augenblicke. Preis in Halbleinen gebunden RM. 2.30, in Ganzleinen RM. 2.50. Zu beziehen durch Quell-Verlag der Evang. Gesellschaft, Stuttgart.

Schweizer Liedblätter für Jugend und Volk. Blätter einzeln 10 Rp. Die Jahresfolge 1931 60 Rp. Zu beziehen durch Gebrüder Hug & Co., Zürich.

Goethe, sein Leben und sein Werk, von Erik Bockemühl. Nr. 109 der „grünen Bändchen". 80 Seiten. Verlag Hermann Schaffstein, Köln.

Die Erziehung. Monatsschrift für den Zusammenhang von Kultur und Erziehung in Wissenschaft und Leben. Preis für Einzelhefte RM. 1.20. Abonnement pro Jahr RM. 6.—. Verlag von Quelle & Meyer, Kreuzstraße 14, Leipzig.

Le Traducteur, französisch-deutsches, illustriertes Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Erscheint monatlich. Probehefte kostenlos durch den Verlag. Bezugspreis pro Halbjahr Fr. 3.—. Zu beziehen durch den Verlag des Traducteur, La Chaux-de-Fonds.

Gesundheit und Erziehung. Monatsschrift für die Zusammenarbeit des Arztes und Erziehers. Abonnementspreis vierteljährlich RM. 3.60. Verlag von Leopold Voß, Leipzig.

Schweizerkamerad und Jugendborn. Monatsschrift, herausgegeben von der Stiftung „Pro Juventute" und von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins. Abonnementspreis pro Jahr Fr. 6. Verlag Schweizer Kamerad, Aarau.

Illustrierte schweizerische Schülerzeitung. Der Kinderfreund. Abonnementspreis jährlich Fr. 2.40. Verlag Buchdruckerei Büchler & Cie., Bern.

Büchermarkt. Bibliographisches Bulletin der Schweiz. Landesbibliothek, nebst Sammelliste wichtiger Erwerbungen der Schweiz. Bibliotheken. Jährlich 12 Nummern mit Sachregister. Jahresabonnement Fr. 6.—. Verlag Benteli A.-G., Bern-Bümpliz.

Atlantis-Länder, Völker, Reisen. Monatsschrift, illustriert. Preis RM. 1.50. Zu beziehen durch Atlantis-Verlag Fretz & Wasmuth A.-G., Zürich.

Westermanns Monatshefte. Illustrierte Zeitschrift der Gebildeten. Herausgeber Dr. Friedrich Düsel. Jährlich 12 Hefte, jedes Heft RM. 1.70 im Abonnement. Verlag von Georg Westermann, Berlin W 10.

Inserate.

Schulbänke.

Die Kantonsschule Zürich ist in der Lage, 24 gebrauchte, aber noch gut erhaltene Zürcher-Schulbänke Nr. 5, für die sie keine Verwendung mehr hat, an finanziell stark belastete Landschulen **unentgeltlich** abzugeben, in der Meinung, daß die Transportkosten zu Lasten der Bezüger fallen. Anmeldungen sind bis 10. März 1932 an die Erziehungsdirektion zu richten.

Zürich, den 23. Februar 1932.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im März,** eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 20. Februar 1932.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Schweizerische Frauenfachschule Zürich.

Wir ersuchen dringend um möglichst frühzeitige Aufgabe der Bestellungen von **Arbeitschulmaterial.** Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs erledigt. Gefl. Bestellscheine verlangen von der **Verkaufsstelle für Arbeitsschulmaterial, Schweiz. Frauenfachschule,** Zürich 8, Kreuzstr. 68.

Primarschule Kilchberg b. Zch. Offene Lehrstelle.

An der Elementarabteilung der Primarschule Kilchberg b. Zürich ist auf Frühjahr 1932 eine Lehrstelle zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt (ein-

schließlich Wohnungsentschädigung) 2400—3400 Fr. Anmeldungen unter Beilage sämtlicher in Betracht kommender Zeugnisse sind bis zum 3. März an den Schulpräsidenten Hardmeyer-Hotz zu richten.

Die Pflege behält sich vor, die Stelle durch Berufung zu besetzen.

Kilchberg b. Zürich, den 14. Februar 1932. Die Schulpflege.

Primarschule Embrach. Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1932/33 eine durch Wegzug freiwerdende Lehrstelle neu zu besetzen.

Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie des Stundenplanes bis 15. März 1932 an den Präsidenten der Schulpflege, Gottlieb Zangger, einzusenden, der auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Embrach, 15. Februar 1932. Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Hedingen. Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des neuen Schuljahres ist an der Sekundarschule Hedingen die Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung wieder definitiv zu besetzen.

Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, der Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit bis 7. März 1932 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Pfarrer Graf, Hedingen, einzusenden.

Hedingen, 9. Februar 1932. Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Goßau/Zch. Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktritt des bisherigen Inhabers ist eine Lehrstelle an der Sekundarschule Goßau (Zch.) auf Beginn des Schuljahres 1932/1933 neu zu besetzen. Gemeindezulage Fr. 1000, zuzüglich außerordentliche Staatszulage nebst sehr schöner freier Wohnung.

Bewerber sprachlich-historischer Richtung belieben ihre Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, des Ausweises über bisherige Tätigkeit, eines kurzen curriculum vitae und des Stundenplanes bis 5. März 1932 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Gemeindeschreiber E. Walder, in Goßau, einzureichen.

Goßau, den 23. Februar 1932.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Dielsdorf. Offene Lehrstelle.

Mit Beginn des Schuljahres 1932/33 ist die Lehrstelle der hiesigen Sekundarschule neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1500 bis Fr. 2000.

Es besteht die Möglichkeit für Übernahme einzelner Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule und der Leitung des hiesigen Männerchors gegen besondere Entschädigungen.

Bewerber belieben ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses und des Stundenplanes bis 10. März 1932 der Schulpflege einzureichen.

Dielsdorf, 13. Februar 1932. Die Schulpflege.

Arbeitschule Pfäffikon. Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Stelle einer Arbeitslehrerin auf Beginn des Schuljahres 1932/33 neu zu besetzen.

Bewerberinnen werden ersucht, ihre Anmeldungen mit Angaben über Bildungsgang und bisherige Tätigkeit unter Beilage von Zeugnissen **bis spätestens 15. März 1932** der Präsidentin der Frauenkommission: Frau Brunner-Heller in Pfäffikon einzureichen.

Pfäffikon, 9. Februar 1932. Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Ackermann, Josef, von Mörschwil (St. Gallen): „Die Wegbedingung der Haftung für Verschulden nach schweizerischem Recht."

Ammann, Gustav, von Rüschlikon: „Die Pflicht zur Edition von Urkunden und das Verfahren nach schweizerischem Zivilprozeßrecht."

Daetwyler, Arthur, von Staffelbach (Aargau): „Allgemeine Rechtsgrundsätze über die eidgenössischen Stempelabgaben."

Arbenz, H. Armin, von Zürich: „Der Motorfahrzeugführer als Delinquent, insbesondere nach schweizerischem Recht."

Weber, Paul, von Zürich: „Die Verteidigungspflicht der Gliedstaaten des Völkerbundes nach den Normen des Völkerbundsvertrages."

Gürke, Norbert, von Wien: „Staat und Volksgruppe. Die Entwicklung des Nationalitätenrechts und die Staatstheorie."

Stadelmann, Hermann, von Zürich: „Die strafbaren Fälle der Selbstverletzung nach schweizerischem Recht."

Hoffet, Guy, von Zürich: „L'Intervention du Ministère Public dans la Procédure civile en droit suisse et en droit français."

Weymuth, Hans, von Winterthur: „Mündlichkeit und Schriftlichkeit im schweizerischen Zivilprozeßrecht."

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Hitz, Werner, von Hirzel: „Das Verhältnis von Erwerbswirtschaft und Steuerwirtschaft in schweizerischen Städten."

Herz, Erich, von Neu-Titschein (Mähren): „Die Konsumgenossenschaften in der Tschechoslovakei."

Kamber, Arnold, von Hägendorf (Solothurn): „Der schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband. Geschichte — Tätigkeit — Tarifverträge."

Zürich, 17. Februar 1932. Der Dekan: M. Saitzew.

Von der medizinischen Fakultät:

Zylberg, Israel, von Warschau: „Über Krebs-‚Heilmittel'."

Wegelin, Rut, von St. Gallen und Zürich: „Die Vorzüge des Fascienquerschnittes zur Eröffnung der Bauchhöhle gegenüber dem Längsschnitt."

Bass, Siegfried, von Zürich: „Ein Beitrag zur Histologie der Ovarialgravidität."

Juchli, Eduard, von Zufikon (Aargau) (med. dent.): „Beitrag zur Kenntnis der Choanalatresie."

Stutz, Karl, von Schongau (Luzern): „Cholangitis lenta im Kindesalter."

Heyden, Willy, von Zürich: „Beitrag zur Frage der Digitoxinbindung am Herzmuskel."

Kluser, Edwin, von Brig (med. dent.): „Prüfungsverfahren der Verbandstoffsterilisation mittels Wasserdampf."

Benziger, Albert, von Solothurn: „Ein Beitrag zur Casuistik der Eklampsie ohne Krämpfe."

Zürich, 17. Februar 1932. Der Dekan: O. Veraguth.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Höfliger, Hans, von Feusisberg (Schwyz): „Haarkleid und Haut des Wildschweines. VII. Beitrag zur Anatomie von Sus scrofa L. und zum Domestikationsproblem."

Schwob, Louis, von Lampenberg (Baselland): „Über den Gesamteiweißgehalt und das Albumin-Globulinverhältnis in normalen und pathologischen Pferde-, Rinder- und Kälberseren."

Zürich, 17. Februar 1932. Der Dekan: A. Krupski.

Von der philosophischen Fakultät I:

Grütter, Otto, von Gretzenbach (Solothurn): „Das Salzwesen des Kantons Solothurn seit dem 17. Jahrhundert."

Boller, Hedwig, von Zürich: „Das Erlösungsproblem bei Jeremias Gotthelf."

Hoffmann, Georg, von Matzingen (Thurgau): „Die Schweizerfrage in der preußischen Politik und die badische Revolution von 1849."

Zürich, 17. Februar 1932. Der Dekan: Karl Meyer.

Von der philosophischen Fakultät II:

Tyabji, Amin, von Bombay: „Ein neues Indikatorprinzip in der Azidimetrie und Alkalimetrie. Trübungsindikatoren."

Zürich, 17. Februar 1932. Der Dekan: Edgar Meyer.

Universität Zürich.

Promotions-Erneuerung.

Die philosophische Fakultät II hat das vor 50 Jahren ausgestellte Doktordiplom erneuert an:

Beyel, Christian, von Zürich.

Zürich, 27. Januar 1932. Der Dekan: Edgar Meyer